

§ 2

(1) Die DSG-Handelszentrale hat den Aufwuchs aus den erteilten Produktionsauflagen bei den Anbaustufen Super-Super-Elite (SSE), Super-Elite (SE) bzw. Elite (E) im Einverständnis mit den Züchtern der Institute für Pflanzenzüchtung sowie den Saat-zuchtleitern der Saat-zuchthauptgüter zu erfassen, zu lagern, aufzubereiten — sofern die Züchter dazu nicht in der Lage sind — und zu verteilen. Sie hat auch die finanzielle Verrechnung vorzunehmen. Zur Qualitätskontrolle der zu übernehmenden Saatgutpartien kann die DSG-Handelszentrale im Beisein des Züchters Proben entnehmen und versiegeln. Über alle höheren Anbaustufen als SSE verfügen die Züchter der Institute für Pflanzenzüchtung sowie die Saat-zuchtleiter der Saat-zuchthauptgüter selbständig.

(2) Die DSG-Handelszentrale ist verpflichtet, sich über den Saat- und Pflanzgut-Aufwuchs zu informieren. Sie hat den volkseigenen Saat-zuchthauptgütern und den sonstigen volkseigenen Gütern keinerlei Weisungen zu erteilen, ist aber andererseits verpflichtet, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik über festgestellte Mängel umgehend Bericht zu erstatten.

Abschnitt II

Saatgutvermehrung durch die DSG-Handelszentrale

§ 3

(1) Die DSG-Handelszentrale schließt im Rahmen der Saatgut-Erzeugungspläne Vermehrungsverträge mit volkseigenen Gütern und sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben über folgende Anbaustufen ab:

- a) bei Gemüsesämereien, Sämereien von Heil- und Gewürzpflanzen, Futterpflanzensämereien mit Ausnahme von Futterhülsenfrüchten sowie der Rübensamen aller Art (absolutes Saatgut) von der Aussaat der Elite abwärts,
- b) bei allem übrigen Saat- und Pflanzgut von der Aussaat der Super-Elite abwärts.

Die höchsten Anbaustufen sind auf die Saat-zuchthauptgüter entsprechend ihrer Kapazität zu verlegen.

(2) Die DSG-Handelszentrale ist für die Betreuung des Aufwuchses an Saat- und Pflanzgut im Rahmen der durch sie abgeschlossenen Vermehrungsverträge verantwortlich.

Abschnitt III

Saatguterzeugung im Rahmen des planmäßigen Saatgutwechsels innerhalb der VdgB (BHG) e. G.

§ 4

(1) Die VdgB (BHG) e. G. übernimmt den für den planmäßigen Saatgutwechsel bestimmten Aufwuchs an Saat- und Pflanzgut von der DSG-Handelszentrale zur weiteren Vermehrung durch die Saatgutgemeinschaften bzw. die einzelnen Anbauer selbst. Der Aufwuchs hieraus unterliegt nicht der Saatenanerkennung durch die behördlichen Saatenanerkennungsstellen und auch nicht der Pflichtuntersuchung durch die staatlichen Samenprüfungsstellen. Die VdgB (BHG) e. G. hat von sich aus eine fachliche Beurteilung des Saatgutaufwuchses und eine vereinfachte Samenuntersuchung vorzunehmen. Sie ist für Arten- und Sortenreinheit sowie ausreichende Keimfähigkeit verantwortlich.

(2) Zum Unterschied von dem durch die DSG-Handelszentrale auf Vermehrungsvertrag angebauten Aufwuchs, der in der Endvermehrungsstufe als Hochzucht bzw. anerkannter Nachbau Klasse A und B bezeichnet wird, erhält der durch die VdgB (BHG) e. G. vermehrte Aufwuchs für den planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsel grundsätzlich die Bezeichnung „Absaat“.

(3) Die VdgB (BHG) e. G. hat den Aufwuchs „Absaat“ zu erfassen, aufzubereiten und an die landwirtschaftlichen Betriebe entsprechend dem Anbauplan zum Konsumanbau auszugeben.

(4) Die VdgB (BHG) e. G. hat die Beizung des Saatgutes aller Fruchtarten, bei denen sie zur Verhinderung von Pflanzenkrankheiten erforderlich ist, durchzuführen.

Berlin, den 5. April 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Berichtigungen

Im § 6 der Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Gründung von Vereinigungen volkseigener Güter (GBl. S. 47) muß es statt „Zum 1. April 1951“ richtig heißen: „Zum 1. Januar 1951“.

In Zeile 2 der Einleitung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. März 1951 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 201) muß es statt „(GBl. S. 837)“ richtig heißen: „(GBl. S. 827)“.

Hinweis auf Veröffentlichungen,

die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind

Die Ausgabe Nr. 12 vom 31. März 1951 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 1. Februar 1951 der Vorschriften über Untersuchungsverfahren zur Bestimmung von Blei, Kupfer und Zink im Trinkwasser und für die Prüfung von Email.....	49
Gebührenordnung vom 1. März 1951 des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.....	51